

9) Da den zum Breviergebet Verpflichteten nach der Bestimmung des Artikels 101 der Konstitution in bestimmten Fällen die Erlaubnis erteilt werden kann, das Stundengebet in der Muttersprache statt in Latein zu verrichten, halten Wir es für angebracht darauf hinzuweisen, daß die jeweiligen Übersetzungen, die von der zuständigen kirchlichen Obrigkeit des betreffenden Landes vorgelegt werden, vom Hl. Stuhl immer geprüft und approbiert sein müssen. Dies gilt für alle Fälle, in denen irgendein lateinischer liturgischer Text von der obengenannten rechtmäßigen Obrigkeit in die Landessprache übersetzt werden wird.

10) Da auf Grund Artikel 22 Paragraph 2 der Konstitution die Ordnung der Liturgie innerhalb festgelegter Grenzen den rechtmäßig konstituierten, für bestimmte Gebiete zuständigen Bischofsvereinigungen verschiedener Art zusteht, verfügen Wir, daß hier unter „bestimmten Gebieten“ die Nation zu verstehen ist.

An diesen nationalen Bischofskonferenzen nehmen außer den Residentialbischöfen auch diejenigen mit Sitz und Stimme teil, von denen der Kanon 292 des kirchlichen Gesetzbuches handelt. Außerdem können die Koadjutoren und Weihbischöfe dazu geladen werden.

Für die rechtmäßige Verabschiedung von Beschlüssen ist in diesen Bischofskonferenzen bei geheimer Abstimmung eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

11) Schließlich weisen Wir darauf hin, daß — von den in diesem Unseren Apostolischen Brief enthaltenen liturgischen Neuerungs- und Ausführungsbestimmungen abgesehen — die Ordnung der Liturgie ausschließlich der kirchlichen Obrigkeit zusteht, das heißt dem Heiligen Stuhl und nach Maßgabe des Rechtes dem Bischof. Deshalb darf durchaus niemand sonst, auch wenn er Priester wäre, nach eigenem Gutdünken in der Liturgie etwas hinzufügen, wegnehmen oder ändern (vgl. Konst. über die hl. Liturgie, Art. 22, §§ 1 und 3).

Wir bestimmen, daß alle unsere in diesem Motu proprio enthaltenen Anordnungen rechtsgültig sind, ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen.

Gegeben zu Rom, bei Sankt Peter, am 25. Januar, dem Fest Pauli Bekehrung, im Jahre 1964, dem ersten Unseres Pontifikates.

Paulus pp. VI

(Übersetzung c. i. c.)

INSTRUCTIO PASTORALIS

Die österreichischen Bischöfe haben sich am 3. Februar 1963 zu einer Besprechung im Sinne des Motu proprio vom 25. Jänner d. J., Punkt 10, und gemäß der liturgischen Konstitution, Artikel 22, § 2, versammelt und folgende pastorale Anweisung beschlossen (vgl. dazu das Pastoral Schreiben der österreichischen Erzbischöfe und Bischöfe vom 4. Dezember 1963).

Wie aus dem Motu proprio hervorgeht, treten eine Reihe von Bestimmungen am 16. Februar 1964 automatisch in Kraft.

Dazu sind folgende Ausführungsbestimmungen für den Bereich der österreichischen Diözesen festgelegt worden:

1. Die bereits bestehenden Vorschriften werden neuerdings eingeschränkt, daß bei jeder heiligen Messe, die an Sonn- und Feiertagen mit dem Volke gefeiert wird, eine Homilie (Predigt) nach dem Evangelium zu halten ist.

2. Die Bischöfe werden in Zukunft das Sakrament der Firmung innerhalb der hl. Messe spenden, wenn nicht besondere Umstände (z. B. große Zahl) eine andere Ordnung nahelegen.

3. Die Trauung soll in der Regel mit der hl. Messe verbunden und innerhalb der heiligen Messe nach dem Evangelium gespendet werden. Dabei gilt folgende Ordnung: Evangelium, Ansprache, Konsens, Ringsegnung, Ringübergabe, Fortsetzung nach dem diözesanüblichen Ritus. Die Lesung von Epistel und Evangelium ist nach dem vom Ordinarius approbierten Text in der Muttersprache vorzunehmen.

Wenn die Trauung ohne Messe stattfindet, sind nach einer kurzen Begrüßung und Einleitung Epistel und Evangelium aus der Brautmesse zu verlesen, worauf die Trauungsansprache und der übliche Trauungsritus folgen wie oben.

4. Im Sinne von Punkt 9 des Motu proprio ist noch eine Approbation des Heiligen Stuhles für die Übersetzung (Perikopen) in die Muttersprache notwendig. Da in unseren Diözesen solche bischöflich approbierte Übersetzungen seit langer Zeit in Verwendung sind, wird ihre Benützung bis zur endgültigen Approbation durch den Apostolischen Stuhl hiemit von den Bischöfen erlaubt.

Sinngemäß sind daher bei Gemeinschaftsmessen und Hochämtern Epistel und Evangelium in der Volkssprache, zum Volk gewendet (Ambo), vorzutragen. — Damit ist aber die Aufgabe des Vorbeters (z. B. Oratio, Praefatio) nicht überflüssig geworden. In der Missa sine populo (nur mit Ministranten) ist alles weiterhin lateinisch.

5. Was das Brevier betrifft (außerhalb des Chores) kann ab 16. Februar d. J. die Prim entfallen, weil die Laudes im Sinne der Constitutio als Morgengebet gelten. Von den 3 kleinen Horen (Terz, Sext, Non) können zwei entfallen. Diejenige, die gebetet wird, soll der Tageszeit am ehesten entsprechen.

6. Die Bischöfe beschließen ad interim im Sinne von Punkt 9 des Motu proprio, in Einzelfällen die Benützung folgender deutscher Breviertexte zu erlauben, bis ein endgültiger, von Rom approbierter Text, vorliegt:

a) Das kirchliche Stundengebet oder das römische Brevier, übersetzt und erklärt von Erzpriester Stephan. 2 Bände, Verlag Josef Kösel und Friedrich Pustet, 1926. Imprimatur v. Bischöfl. Ordinariat Regensburg v. 2. November 1926.

b) Pius Parsch, vollständiges Stundengebet der heiligen Kirche. Wochenpsalter und 7 Bände. Volksliturgischer Verlag Klosterneuburg. Imprimatur: Erzbischöfl. Ordinariat Wien, 11. Nov. 1937.

c) Deutsches Brevier, vollständige Übersetzung des Stundengebetes der römischen Kirche, 2 Bände, 3. Auflage. Herausgegeben von Dr. Johannes Schenk. Verlag Friedrich Pustet Regensburg. Imprimatur: Bischöfl. Ordinariat Regensburg v. 5. Nov. 1950.

Das gleiche gilt für die Lesungen bei der hl. Messe, sofern es sich um eine bereits bischöflich approbierte Übersetzung handelt.

7. Die Bischöfe machen ihre Priester aufmerksam, daß die Kürzung des Breviers nicht eine Verringerung des Gebetes bedeutet, sondern daß es eine Verinnerlichung und Vertiefung des Gebetsgeistes mit sich bringen soll. Besonders soll dadurch mehr Zeit sein für das betrachtende Gebet.